

Abschlussklausur WS 2022/23

Grundfall

Am 1. August 2019 schloss die Oil Performance GmbH (OPG), ein international tätiges Großhandelsunternehmen für Energieträger aus Deutschland, mit dem russischen Erdöllieferanten PAO Oliniprom einen langfristigen Vertrag zur Belieferung von OPG mit Erdöl. Die Kernaktivitäten von OPG umfassen u.a. den Einkauf fossiler Energieträger auf dem Weltmarkt und deren Weiterverkauf an europäische Energiekonzerne, Kommunen, Stadtwerke und Industrieunternehmen. Oliniprom ist eine öffentliche Aktiengesellschaft russischen Rechts (PAO). 50% der Anteile befinden sich in staatlicher Hand Russlands (Russische Föderation).

Der Vertrag zwischen OPG und Oliniprom enthält unter anderem die folgende Klausel:

8.2 Die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung der Vertragspflichten des Verkäufers ist entschuldigt, wenn sie durch ein unvorhersehbares Ereignis wie Naturkatastrophen, höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse, Embargos, Kriegshandlungen, Unruhen, Streiks, oder behördliche Anordnungen oder Verfügungen verursacht wurde.

Auf den Vertrag sind gemäß der darin enthaltenen Rechtswahlklausel „allgemeine Grundsätze des internationalen Wirtschaftsrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“ anwendbar.

Am 24. Februar 2022 fallen russische Truppen in der Ukraine ein. Die EU-Staaten reagieren mit zahlreichen Sanktionspaketen. Unter anderem greift seit Dezember 2022 der sog. Ölpreisdeckel. Mit diesem verhängen die EU, die sieben führenden westlichen Industriestaaten (G7) und Australien einen Preisdeckel von 60 Dollar pro Barrel für auf dem Seeweg transportiertes Erdöl aus Russland. Er soll verhindern, dass Russland Sanktionen umgeht und den Rohstoff zum gängigen Marktpreis an andere Länder verkauft. Als Reaktion hierauf unterschreibt W. Putin, Präsident der Russischen Föderation, ein Dekret, nach dem russischen Öllieferanten der Verkauf von Öl in Länder verboten wird, die einen Preisdeckel für den Rohstoff beschlossen haben. Das Verbot für Öltransporte tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Das Ausfuhrverbot soll mindestens fünf Monate bis zum 1. Juli 2023 gelten.

Oliniprom stellt daraufhin zum 1. Februar 2023 die Belieferung von OPG mit Erdöl bis einschließlich 1. Juli 2023 ein. Auf den Einwand des Einkaufsdirektors von OPG, man sei für den Weiterverkauf des Öls an seine eigenen Vertragspartner auf die Öllieferungen angewiesen und müsse daher auf diese bestehen, verweist die Geschäftsführerin von Oliniprom auf das von Putin erlassene Dekret und die Vertragsklausel 8.2. Muss Oliniprom auch nach in Kraft treten des Dekrets Erdöl an OPG liefern?

Abwandlung

Am 1. Januar 2022 schloss OPG mit dem spanischen Energieunternehmen Petróleo S.A. einen langfristigen Vertrag zur Belieferung von Petróleo mit Erdöl. Der Vertrag sieht einen Festpreis von 50 Dollar pro Barrel vor. Hierbei handelt es sich um einen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gängigen Marktpreis. Der Vertrag enthält unter anderem die folgende Klausel:

C. Wenn die weitere Erfüllung der vertraglichen Pflichten einer Partei aufgrund eines Ereignisses, das sich ihrer Kontrolle entzieht und das sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehen konnte, übermäßig erschwert wird, sind die Parteien verpflichtet, alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, um die Folgen des Ereignisses zu überwinden. Wenn sich die Parteien nicht auf solche neuen Bedingungen einigen können, kann die Partei unter Berufung auf die Härtefallklausel den Vertrag kündigen.

Auf den Vertrag sind gemäß der darin enthaltenen Rechtswahlklausel „allgemeine Grundsätze des internationalen Wirtschaftsrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“ anwendbar.

Aufgrund der ausbleibenden Öllieferungen durch Oliniprom muss sich OPG ab 1. Februar 2023 zu einem aufgrund der angespannten Lage auf dem Weltmarkt außergewöhnlich hohen Einkaufspreis von 110 Dollar pro Barrel eindecken, um den Lieferverpflichtungen gegenüber Petróleo nachzukommen. OPG fragt, ob es im Zusammenhang mit den gestiegenen Beschaffungskosten zu einer Neuverhandlung des Preises berechtigt ist und ein entsprechender Anspruch auf Vertragsanpassung gegenüber Petróleo besteht. Zusätzlich möchte OPG wissen, ob beziehungsweise wann es den Vertrag mit Petróleo kündigen kann.

Zusatzfrage: Erläutern Sie, warum es nach Ihrer Meinung ein transnationales Handelsrecht (Neue Lex Mercatoria) gibt oder nicht gibt.

Viel Erfolg!

Bearbeitungshinweise: Beantworten Sie die Fragen des Grundfalls und der Abwandlung in umfassenden Rechtsgutachten und gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein! Gehen Sie davon aus, dass die in den Verträgen enthaltenen Rechtswahlklauseln wirksam sind. Schadenersatzansprüche sind nicht zu prüfen. Auf den Auszug aus den UNIDROIT Grundregeln der Internationalen Handelsverträge 2016 (UPICC) im Anhang wird verwiesen. Der Grundfall geht zu 50%, die Abwandlung zu 40% und die Zusatzfrage zu 10% in die Bewertung ein.

Lösungsskizze

Ausgearbeitet von Luisa Eberle (Fragen und Hinweise an luisa.gebauer@uni-koeln.de)

Grundfall

Hinweis: Im Grundfall wurde eine saubere Herleitung der Force Majeure-Voraussetzung (auch höhere Gewalt) aus der Vertragsklausel 8.2 sowie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des internationalen Wirtschaftsrechts erwartet. Hierzu konnte insbesondere auch auf Art. 79 CISG und Art. 7.1.7 UPICC verwiesen werden, die in den zugelassenen Hilfsmitteln abgedruckt sind (CISG) bzw. den Studierenden zur Verfügung gestellt wurden (UPICC). Zudem wurde erwartet, dass sich die Prüflinge damit auseinandersetzen, dass sich Oliniprom auf ein staatliches Dekret beruft und sich gleichzeitig zu 50% in staatlicher Hand befindet. Hier war Problembewusstsein gefordert. Die mögliche Mitteilungspflicht sollte aus der Vorlesung bekannt sein und daher keine große Schwierigkeit darstellen.

Lag hier ein Force Majeure-Ereignis im Sinne der Vertragsklausel 8.2 vor? Dann wäre die Nichtleistung durch Oliniprom nach dem Wortlaut der Vertragsklausel entschuldigt.

1) Klauselwortlaut zuerst (Auslegung)

Gemäß der wirksamen Rechtswahl zwischen den Parteien finden auf den Vertrag die „allgemeine Grundsätze des internationalen Wirtschaftsrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“ Anwendung. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Parteien neben der Anwendung der allgemeinen Grundsätzen vor allem ein eigenes Vertragsregime schaffen wollten. Demnach ist zunächst der Wortlaut der Klausel heranzuziehen.

Achtung, hier bestehen gravierende Unterschiede zwischen dem Common und Civil Law, weil Force Majeure (hiernach FM) in Ersterem nur in sehr begrenzten Fällen anerkannt ist, in den meisten Civil Law-Rechtsordnungen hingegen schon. Dies schlägt sich folglich in der Auslegung nieder. Im Common Law werden solche Klauseln nur unter engen Voraussetzungen anerkannt: „[o]rdinarily, only if the force majeure clause specifically includes the event that actually prevents a party's performance will that party be excused“, *Kel Kim Corp v. Central Markets Inc*, 524 NY 2d 384 (NY App Ct 1987). Im Civil Law findet eine vergleichsweise weite Auslegung statt. Abgestellt wird auf die vernünftigen Erwartungen der Parteien sowie auf eine „international brauchbare“ Auslegung im Lichte von allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu FM (Brunner, *Force Majeure and Hardship under General Contract Principles*, 2009, 383 ff.).

Anm.: Hierbei handelt es sich um optionale Ausführungen (Pluspunkt). Sollten sie nicht oder verkürzt angesprochen werden, führt dies nicht zu Abzügen.

Im vorliegenden Fall bietet die Klausel jedoch keine abschließenden Tatbestandsvoraussetzungen. Dementsprechend sind zur Ermittlung der Tatbestandsvoraussetzungen auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Wirtschaftsrechts heranzuziehen.

2) Aus den Bestimmungen des Art. 79 CISG und Art. 7.1.7 UPICC sowie den zu FM ergangenen internationalen Schiedssprüchen lassen sich folgende Voraussetzungen für FM als allgemeine Rechtsgrundsätze des internationalen Wirtschaftsrecht ableiten (vgl. auch TransLex-Prinzip Nr. VI.3):

- a) Externes (unkontrollierbares) Ereignis
- b) Auswirkung auf Vertragspflicht (Trigger)
- c) Kausalität
- d) Unvorhersehbar
- e) Unvermeidbar
- f) Keine Risikoübernahme durch die belastete Partei

a) Externes (unkontrollierbares) Ereignis

Ukrainekrieg? Im Grundsatz ja. Das Ereignis „Kriegshandlungen“ wird in der Klausel 8.2 explizit genannt. Das externe Ereignis ist allerdings nicht der Krieg als solches sondern die konkrete Folge. Hier beruht der Grund der Nichtlieferung nicht direkt auf einer Kriegshandlung (bspw. abgeschnittene Lieferwege) sondern auf dem Dekret des russischen Präsidenten als Ausfluss der gegenseitigen Sanktionen zwischen Russland und anderen Staaten. Allerdings nennt die Klausel auch ausdrücklich den Fall der „Embargos“ sowie „behördliche Anordnungen oder Verfügungen“. Hier wurde behördlich die Lieferung an die Vertragspartner verboten. Das der Nichterfüllung zugrunde liegende Ereignis fällt damit unter die FM-Klausel (selbst nach Common Law).

Dass das Dekret als externes Ereignis vorerst nur ein vorübergehendes Hindernis zur Leistungserbringung darstellt (zunächst begrenzt in Kraft zwischen 1. Februar und 1. Juli 2023), steht der Annahme von FM grds. nicht im Wege. Die Leistung kann dann zumindest für diesen Zeitraum ausgesetzt werden (vgl. TransLex Prinzip Nr. VI.3 (c)).

b) Auswirkungen auf die Vertragspflicht (Trigger)

Die Klausel nennt explizit den Fall der „Nichterfüllung“. Hier also (+).

c) Kausalität

Leistungsstörung muss gerade durch das FM-Ereignis verursacht worden sein (*conditio sine qua non*-Formel). Hier ebenfalls (+).

d) Unvorhersehbar

Als unvorhersehbar gilt „ein Umstand, dessen Eintritt so unwahrscheinlich erscheint, das vernünftige Vertragsparteien keine Notwendigkeit sehen, dass entsprechende Risiko ausdrücklich im Vertrag zu regeln, obwohl die Auswirkungen seines Eintritts so erheblich sind, dass die Parteien darüber verhandelt hätten, wenn der Eintritt wahrscheinlicher erschienen wäre“. Es kommt auf eine „vernünftige Voraussehbarkeit“ an, also ob „eine normale Person in der gleichen Situation den Eintritt vorausgesehen hätte, und zwar ohne übertriebenen Optimismus oder Pessimismus“ (Brunner, Force Majeure and Hardship, 2009, S. 158).

Hier bei einem Vertragsschluss (1. August 2019) vor Kriegsausbruch bzw. Dekret (+).

Anm.: Für Vertragsschlüsse nach Kriegsausbruch wird weitgehend angenommen, dass auch mit gegenseitigen Sanktionen des Westens und Russlands zu rechnen war. Bälz (Ausländische Wirtschaftssanktionen als Leistungshindernis in internationalen Verträgen, NJW 2020, 878, 881) nimmt sogar an, dass, basierend auf einer allgemein fragilen weltpolitischen Lage, grundsätzlich jederzeit mit Sanktionen zu rechnen sei („In einer Welt zunehmend aggressiver und erratischer Handelskriege muss man mit [fast] allem rechnen“). Dies wäre bei entsprechender Argumentation, insbesondere auch mit Verweis auf die seit der Krim-Annexion 2014 sich abkühlenden Beziehungen zwischen Westen und Russland, noch vertretbar. Allerdings war es bisher von russischer Seite nie zu Sanktionen mit dem Ziel der Lieferunterbrechung als Reaktion auf politische bzw. militärische Auseinandersetzungen gekommen. Vielmehr galt die Belieferung durch Russland mit Öl und Gas bis dahin als sicher. Die weiteren Ausführungen müssten dann hilfsgutachterlich folgen.

e) Unvermeidbar

Unvermeidbar ist ein Ereignis dann nicht, wenn die betroffene Partei nicht die unter den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt an den Tag gelegt hat, insbesondere, wenn sie ihre internen unternehmerischen Abläufe nicht in einer Art und Weise organisiert hat, die die Folgen derartige Umstände vermeiden hilft. Dabei gilt einschränkend der Maßstab der Vernünftigkeit. Es können also keine Maßnahme verlangt werden, die außer Verhältnis zum betreffenden Risiko stehen oder illegal sind. Daraus folgt, dass eine betroffene Partei die mit einem Umstand konfrontiert wird, u.U. vernünftige Schritte zu einer Erfüllung auf alternativen Wegen unternehmen muss, auch wenn das mit Mehrkosten verbunden wäre. Dabei muss auch das Maß an Wahrscheinlichkeit berücksichtigt werden, mit dem die alternative Maßnahme den Umstand und seine Konsequenzen tatsächlich zu überwinden hilft (Brunner, Force Majeure and Hardship, 2009, S. 321 f.).

Hier (+).

f) Keine Risikoübernahme durch die belastete Partei

Hier (+).

g) Zwischenergebnis

Insgesamt liegen die Voraussetzung für FM nach der Vertragsklausel in Zusammenschau mit den allgemeinen FM-Rechtsgrundsätzen vor, sodass Oliniprom gemäß der Vertragsklausel 8.2 entschuldigt sein könnte.

3) Ausschluss wegen staatlicher Beteiligung an Oliniprom

Allerdings ist an Oliniprom zu 50% der russische Staat beteiligt. Fraglich ist damit, ob sich Oliniprom auf ein Dekret des russischen Staates berufen kann, wenn es selbst zur Hälfte in russischer Hand ist. Ein staatliches Unternehmen oder eine andere staatliche Einrichtung kann sich nur dann auf FM aufgrund eines Gesetzgebungsaktes oder eines ähnlichen Aktes dieses (souveränen) Staates berufen, wenn der Akt nicht zugunsten und im individuellen Interesse des staatlichen Unternehmens oder der staatlichen Einrichtung ergangen ist und wenn der Geltungsbereich des Aktes allgemeiner Natur ist, so dass seine Auswirkungen auch für private Unternehmen gelten (vgl. TransLex-Prinzip Nr. VI. 3. (f); Lalive, Arbitration with foreign states state-controlled entities: some practical questions, in: Julien D. M Lew (ed.), Contemporary problems in international arbitration, S. 294).

Hier: Das Dekret ist zunächst allgemeiner Natur, da es sich grds. an alle russischen Öl-Lieferanten mit westlichen Vertragspartnern richtet. Anzudenken wäre ggf. eine Monopolstellung von Oliniprom in Russland für Auslandsexporte mit Öl, sodass sich das Dekret indirekt doch nur an Oliniprom richtet. Somit könnte Oliniprom ein Vehikel zur Durchsetzung russischer Politikinteressen (Destabilisierung des Ölmarktes in Europa und der geschlossenen westlichen Koalition gegen die russische Invasion in der Ukraine) darstellen. Dies ist im Sachverhalt allerdings nicht angelegt. Zudem ist der russische Staat nur zu 50% an Oliniprom beteiligt. Weitere Verflechtungen des Staates und Oliniprom sind nicht ersichtlich. Das Verbot der Auslieferung und damit einhergehende wirtschaftliche Nachteile (bspw. ausbleibende Zahlungen der Vertragspartner; [außer-]gerichtliche Verfahren wg. Nichtlieferung) treffen damit zu 50% auch private Anteilseigner. Insgesamt kann sich Oliniprom daher auf das Dekret berufen.

Anm.: A.A. bei entsprechender Begründung vertretbar.

4) Ausschluss wegen fehlender Ankündigung

Zusätzlich hat Oliniprom die Nichtlieferung ab dem 1. Februar 2023 nicht angekündigt. Zunächst ist auch hier die Vertragsklausel zu beachten. Diese enthält keine Pflicht zur vorherigen Ankündigung. Eine solche Mitteilungspflicht wird jedoch überwiegend vorausgesetzt und stellt insbesondere einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar. Sie

findet sich in Art. 79 Abs. 4 CISG, Art. 7.1.7 Abs. 3 UPICC, in anderen transnationalen Vertragsprinzipien (z.B. TransLex-Prinzip Nr. VI.3 (d)) und in vielen vertraglichen FM-Klauseln. Zudem kann sie aus Treu und Glaube als allgemeines Rechtsprinzip abgeleitet werden (vgl. zur Mitteilungspflicht als allgemeines Rechtsprinzip TransLex-Prinzip Nr. IV.6.9; trotz Ablehnung im Common Law ist Treu und Glaube ein solches, siehe Art. 1.7 UPICC, TransLex-Prinzip Nr. I.1.1).

Wenn die Mitteilungspflicht als allgemeiner Rechtsgrundsatz herangezogen wird, würde die Nichtmitteilung jedoch nicht dazu führen, dass Oliniprom das Recht verwirkt hätte, sich auf FM zu berufen. Vielmehr stellt die Nichtmitteilung eine Pflichtverletzung dar, die zu einem Schadensersatzanspruch der OPG führen könnte (weil gesonderte vertragl. Nebenpflicht; war allerdings lt. Bearbeitungsvermerk nicht zu prüfen). Zudem kommt es hiermit ggf. zu einem Aufschub der Leistungsbefreiung bis zum Eingang der Mitteilung. Auf Nachfrage teilt Oliniprom ihre Gründe für die Nichtleistung mit und beruft sich auf die FM-Vertragsklausel. Folglich kann spätestens zu diesem Zeitpunkt auch von einer hinreichenden Mitteilung durch Oliniprom ausgegangen werden.

5) Gesamtergebnis

Oliniprom kann sich für die Dauer vom 1. Februar bis 1. Juli 2023 auf die Vertragsklausel 8.2 in Zusammenhang mit dem russischen Dekret als FM-Ereignis berufen. Oliniprom muss nach in Kraft treten des Dekrets kein Erdöl an OPG liefern (Entschuldigung für Nichtleistung für die Dauer des FM-Ereignisses, also keine Pflicht zum SchE etc.; wohl aber ggf. SchE aufgrund der anfänglich unterbliebenen Mitteilungspflicht, s.o.).

Anmerkung: A.A. mit entsprechender Begründung (s.o.) vertretbar.

Abwandlung

Hinweis: Es handelt sich um einen Grundfall zum Thema Hardship. Die Voraussetzungen für Hardship konnten etwas kürzer behandelt und insofern auf die Darstellungen im Grundfall zu FM zurückgegriffen werden. Erwartet wurde Systemverständnis und eine Schwerpunktsetzung zugunsten jener Prüfungspunkte, in denen sich Hardship und Force Majeure unterscheiden (s. Tabelle) und jenen, die im vorliegenden Fall problematisch sind .

	<u>Force Majeure</u>	<u>Hardship</u>
(1) Externes (unkontrollierbares) Ereignisses	Strenge Anforderungen , (nur) typische FM-Ereignisse: Seuche, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis als sog. „Presumed Force Majeure Events“ <u>aber</u> Einzelfallbetrachtung notwendig	Externes (unkontrollierbares) Ereignis egal welcher Art, keine Begrenzung auf typische FM-Ereignisse!
(2) Trigger	<u>Grds.</u> klassischer Fall der Nichtleistung wg. Unmöglichkeit (je nach FM-Klausel aber auch andere Arten der Leistungsstörung einbezogen)	<u>Übermäßige</u> wirtschaftliche Leistungschwerung, <u>nicht</u> Unmöglichkeit; strenge Anforderungen , da <u>Ausn.</u> zu <u>Pacta</u> -Prinzip (bloße Kostensteigerung genügt nie!)
(3) Kausalität	Leistungsstörung gerade durch das FM-Ereignis verursacht	Leistungsstörung gerade durch das <u>Hardship</u> -Ereignis verursacht
(4) Unvorhersehbar	(+)	(+)
(5) Unvermeidbar	(+)	(+)
(6) Keine Risikoübernahme durch belastete Partei	(+)	(+)
Rechtsfolge(n)	Entschuldigung für Nichtleistung für die Dauer des FM-Events, also keine Pflicht zum <u>SchE</u> etc. (1); Lösung vom Vertrag (2)	Neuverhandlung (<u>Achtung:</u> aus „Common law-Sicht“ problematisch!) oder <u>ultima ratio</u> Lösung vom Vertrag

Ein Recht von OPG zur Neuverhandlung des Vertrages könnte sich aus der vertraglichen Hardship-Klausel C. ergeben. Zudem ist das Recht auf Vertragsanpassung auch als allgemeiner Rechtsgrundsatz, u.a. aus Art. 6.2.2 UPICC, anerkannt (vgl. TransLex Prinzip Nr. VIII.1 und 2). Daraus lassen sich folgende Voraussetzungen von Hardship ableiten, die in den meisten Punkten mit FM übereinstimmen (s. Tabelle).

1) Externes, unkontrollierbares Ereignis

Egal welcher Art, keine Begrenzung auf typische FM-Ereignisse (Stichwort: „wirtschaftliches Erdbeben“)! Hier (+): Wegfall eines langfristigen Lieferpartners aufgrund des russischen Dekrets, das eine Lieferung an OPG verbietet und das sich im Verhältnis OPG – Oliniprom, wie geprüft, sogar als FM-Ereignis erweist, in Zusammenspiel mit einer unüblichen Preissteigerung auf dem Ölmarkt durch eben jenes Dekret.

2) Auswirkung auf Vertragspflicht (Trigger)

Ab wann kann man annehmen, dass Hardship vorliegt, sodass es gerechtfertigt ist, das *Pacta*-Prinzip zu durchbrechen? Letztlich geht es also bei der Frage, ob Hardship vorliegt, um die Abwägung zwischen dem ehernen (und transnationalen, vgl. TransLex-Prinzip Nr. IV.1.2.) Prinzip „*Pacta sunt Servanda*“ und der klassischen Maxime „*clausula rebus sic stantibus*“, welche auch im Bereich des transnationalen Rechts anerkannt ist. Wie im deutschen Recht, der Wegfall der Geschäftsgrundlage, kann auch das Berufen auf Hardship nur in klaren Ausnahmefällen in Betracht kommen (vgl. Berger/Behn, S. 126 f.).

Die Grundvoraussetzung hierzu ergeben sich zunächst aus der Klausel C. im Vertrag:

„Wenn die weitere Erfüllung der vertraglichen Pflichten einer Partei aufgrund eines Ereignisses, [das sich ihrer Kontrolle entzieht und das sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehen konnte], **übermäßig erschwert** wird...“

Der Wortlaut macht deutlich, dass eine bloße Kostensteigerung als solche zur Durchbrechung des Pacta-Grundsatzes nicht genügt. Derartige Kostensteigerungen sind Teil der wirtschaftlichen Realität und müssen in der Regel von der ausführenden Partei als Teil ihres vertraglichen Risikos getragen werden. Vielmehr muss die Erfüllung „übermäßig“ beschwerlich geworden sein, so dass es gegen Treu und Glauben verstößt, die geschädigte Partei zu zwingen, die ursprünglich im Vertrag vereinbarte Leistung zu erbringen. Dazu ist eine Beurteilung im konkreten Einzelfall erforderlich. Es kommt auf die Natur des betreffenden Marktes (volatil oder stabil), die Art des Vertrages (Spekulationsgeschäft oder normaler Austauschvertrag) und sonstige Umstände an. Auf einem sehr volatilen Markt mit starken und ständigen Preisschwankungen wird ein erheblicher Anstieg der Erfüllungskosten eher akzeptabel sein als auf Märkten mit relativ stabilen Preisstrukturen.

Grundsätzlich handelt es sich beim Weltmarkt für Erdöl durchaus um einen Markt, der gerade in den letzten Jahren gewissen Preisschwankungen unterlag (s. Statista, Ölpreise: kurz- und langfristige Entwicklungen, <https://de.statista.com/themen/37/oelpreis/#topicOverview>). Voraussetzung ist damit, dass die tatsächlich eingetretenen Preissteigerungen die normalen und üblichen Preisschwankungen deutlich übersteigen. Mit einem Festpreis von 50 Dollar pro Barrel könnte sich OPG auf gewisse, im üblichen Rahmen befindliche Preisschwankungen vertraglich eingelassen haben. Zudem handelt es sich um einen (derzeit) absehbaren Zeitraum von wenigen Monaten. Allerdings sollten die Intensität einer den Schuldner treffenden Belastung und ihre zeitliche Dauer in Abhängigkeit zueinander gesetzt werden: je intensiver die Belastung, desto geringer die Anforderungen an deren zeitliche Dauer, und umgekehrt. Hier liegt eine ungewöhnliche, mehr als 100% Preissteigerung, vor, die durch ein historisches Kriegereignis und flankierende Sanktionen ausgelöst wurde. Auch ist zu beachten, dass OPG bei der Festlegung des Festpreises seinerseits mit der Lieferung des Rohöls durch den langfristigen Liefervertrag mit Oliniprom gerechnet hat; es handelt sich also nicht um ein Spekulationsgeschäft, sondern einen regulären Austauschvertrag mit festem Vorlieferanten. Die starke Preisschwankung auf dem Weltmarkt trifft OPG nur aufgrund der Nichtlieferung durch Oliniprom. Als „übermäßig“ erweist sich das Ereignis daher nicht nur aufgrund der ungewöhnlich starken Kostensteigerung sondern des gleichzeitigen Ausfalls eines langjährigen Lieferpartners. Insgesamt kann daher von einer „übermäßige[n] Erschwerung der Vertragserfüllung“ i.S. der Vertragsklausel (ausgelegt im Lichte allgemeinen Rechtsgrundsätze) ausgegangen werden.

Anmerkung: A.A. bei entsprechender Begründung noch vertretbar.

3) Kausalität (+)

4) Unvorhersehbarkeit (+)

Gilt auch hinsichtlich der Preissteigerung trotz relativ volatilen Markt: Der Ölmarkt war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (also vor Kriegsausbruch) nicht von derart starken Preissteigerungen betroffen, wie nach diesem Zeitpunkt durch den Krieg und flankierende Sanktionen tatsächlich eingetreten.

5) Unvermeidbar

Hier: grds. (+); einzige Frage: hätte OPG Vorräte von Öl anlegen sollen? Hiermit hätten gerade kurzfristige Ausfälle kompensiert werden können, ohne direkt auf eine teure Ersatzbeschaffung angewiesen zu sein. Wohl nicht, denn Erdöl nicht endlos lagerfähig (zum Vergleich: die strategischen Erdölreserven für die gesamte BRD reichen nur für c.a. 90 Tage).

6) Keine Risikoübernahme durch OPG?

Die Parteien hatten in ihrem Vertrag einen „Festpreis“ vereinbart. Eine solche Vereinbarung kann, muss aber nicht, auf eine Risikoübernahme hindeuten. Vorliegend geht es allerdings nicht allein um das Risiko eines Festpreises bei einem recht volatilen Markt, sondern darum, dass OPG zusätzlich ein eigener Vertragspartner aus einem langfristigen Lieferverhältnis ausgefallen ist (s.o.).

Andererseits hat OPG mit der vertraglichen Vereinbarung mit Petróleo auch das Beschaffungsrisiko übernommen. Diese Beschaffungspflicht gilt indes nicht unbegrenzt. Ein (originäres) Verkäuferrisiko übernimmt der Käufer, wenn eine entsprechende Abwälzung oder eine Eingrenzung des Verkäuferrisikos vertraglich vereinbart ist. Derartige (vertragliche) Risikobegrenzungen können sich in erster Linie aus Anpassungsklauseln und vertraglichen Kündigungsregelungen ergeben, wie sie gerade hier mit Klausel C. vorliegen (das Verkäuferrisiko ist aus Parteisicht also zumindest dort eingegrenzt, wo die Klausel einsetzt).

Im Ergebnis ist eine Risikoübernahme durch OPG aufgrund der konkreten Umstände trotz Festpreis eher abzulehnen (*a.A. gut vertretbar*). Damit wäre OPG zur Neuverhandlung des Preises im Sinne der Klausel C. berechtigt. Dann ist weiter zu prüfen, nach welchen Voraussetzungen OPG nicht nur zur Neuverhandlung des Preises sondern auch zu einer Kündigung des Vertrages berechtigt ist. Auch hier kann der Vertragstext der Klausel C. herangezogen werden. Bewertet man die vorliegende Situation als Hardship-Ereignis i.S. der Klausel C., wäre OPG das Recht zur

Kündigung eingeräumt, sollten sich die Parteien nicht auf einen neuen Preis einigen können.

Zusatzfrage

Hinweis: Die Zusatzfrage soll gut vorbereiteten Prüflingen die Möglichkeit geben, eine besonders schöne Klausur zu schreiben. Hier wurden nur Grundkenntnisse und eine entsprechende Abwägung beider Ansichten gefordert. Siehe zu den Argumenten, die in der ein oder anderen Form von den Prüflingen aufgegriffen werden könnten, Materialsammlung S. 42 f.